

GESELLSCHAFTSRECHT – GR25

Stand: November 2023

Ihr Ansprechpartner
Ass. Georg Karl
E-Mail
georg.karl@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-610
Fax
(0681) 9520-690

Tipps für Kleinstkapitalgesellschaften: Offenlegung der Jahresabschlüsse – Wie hinterlege ich richtig?

Wichtig: Seit dem Inkrafttreten des DiRUG (Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie) zum 01.08.2022 sind Jahresabschlüsse für **Geschäftsjahre beginnend nach dem 31.12.2021 direkt an das Unternehmensregister** zu übermitteln. Jahresabschlüsse mit einem Geschäftsjahresbeginn **vor dem 01.01.2022** müssen weiterhin **beim Bundesanzeiger** eingereicht werden. Beide Offenlegungsmedien werden von der Bundesanzeiger Verlag GmbH betrieben.

Was Kleinstkapitalgesellschaften (vgl. §267a HGB) bei der Offenlegung Ihres Jahresabschlusses beachten müssen!

Das **Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz** (MicroBilG) entlastet Kleinunternehmen u. a. bei den Offenlegungspflichten der Rechnungslegung. Sie können **wählen**, ob sie die Offenlegungspflicht durch **Veröffentlichung** oder durch eine **Hinterlegung** im Unternehmensregister (<https://publikations-plattform.de>) erfüllen.

Entscheidend für die Wahl der Hinterlegungsoption ist, dass

- das einreichende Unternehmen zu diesem Stichtag zwei der drei Merkmale (Umsatzerlöse, Bilanzsumme, Arbeitnehmerzahl im Jahresdurchschnitt; vgl. **Tipps 1**) nicht überschreitet.

Welche Kriterien konkret erfüllt werden müssen und welche Unternehmen die Hinterlegungsoption nutzen dürfen, werden in folgender Übersicht anhand von praktischen Tipps anschaulich dargestellt:

Tipps 1: Wann gelten „Sie“ als Kleinstkapitalgesellschaft?

Grundsätzlich gilt eine Kapitalgesellschaft (nach § 267a HGB) oder Genossenschaft als Kleinunternehmen, wenn sie zwei der drei maßgeblichen Schwellenwerte an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen nicht überschreitet:

- 350.000 € Bilanzsumme
- 700.000 € Umsatzerlös
- eine durchschnittliche Zahl von bis zu zehn Beschäftigten

Für die **erste** Einstufung als Kleinstkapitalgesellschaft werden allein die Schwellenwerte des Jahresabschlusses, der erstmalig zu dem vorgenannten Stichtag endet, zu Grunde gelegt.

Damit die Hinterlegung einfach und menügeführt vorgenommen werden kann, findet sich beim Bundesanzeiger eine „Arbeitshilfe Hinterlegung“, die im Internet unter <https://publikations-plattform.de> eingesehen werden kann.

Tipp 2: Müssen Kleinstkapitalgesellschaft weiterhin Ihren gesamten Jahresabschluss offenlegen?

Anstelle der Veröffentlichung (§ 326 Abs. 2 HGB) haben Kleinstgesellschaft auch die Möglichkeit eine Hinterlegung vorzunehmen. Die Hinterlegung umfasst mindestens eine Bilanz in verkürzter Form (§ 267 a Abs. 2 i. V. m. § 266 Abs. 1 S.4 HGB), sowie erläuternde Angaben unter der Bilanz. Auch die Unterschrift des persönlich haftenden Gesellschafters (bei mehreren Gesellschaftern, müssen alle Unterschriften vorhanden sein) nach § 245 HGB, sowie das Datum der Feststellung des Jahresabschlusses durch den gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft ist weiterhin anzugeben. Die **Einreichung der Hinterlegung erfolgt in elektronischer Form**. Die Offenlegung erfolgt jedoch durch Hinterlegung. Diese ist dort nur gegen Entgelt von Dritten abrufbar.

Tipp 3: Was ist unter einer verkürzten bzw. vereinfachten Bilanz zu verstehen?

Nach § 267a Abs. 2 HGB müssen bei einer zu hinterlegenden Bilanz lediglich noch die Buchstaben A–E gemäß § 266 HGB angegeben werden. Die verkürzte Bilanz stellt sich dann wie folgt dar:

Aktivseite		Passivseite	
A.	Anlagevermögen	A.	Eigenkapital
B.	Umlaufvermögen	B.	Rückstellungen
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	C.	Verbindlichkeiten
D.	Aktive latente Steuern	D.	Rechnungsabgrenzungsposten
E.	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensberechnung	E.	Passive latente Steuern

Kurz gesagt:

Die römischen Unterziffern sind bei einer verkürzten Bilanz dann nicht mehr notwendig, wenn die Bilanz den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung entspricht.

Sollten weitere Tatbestände wie z. B. ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ vorliegen, deren Angabe zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes des Unternehmens jedoch notwendig ist, so sind diese zusätzlich anzugeben.

Zudem kann **bei der Hinterlegung auf die Einreichung eines Anhangs verzichten**, sofern bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen werden. Diese erforderlichen Angaben ergeben sich aus § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB und lauten:

- „Angabe der Haftungsverhältnisse“ (§§ 251 HGB und 268 Absatz 7)
- „Angaben zu gewährten Vorschüssen und Krediten unter Angabe der Zinssätze und Haftungsverhältnisse an und mit Mitgliedern des Geschäftsführungsgorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats u. ä. (§ 285 Nummer 9 Buchstabe c)

- Bestand an eigenen Aktien der Gesellschaft an abhängigen/im Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen (nur im Falle einer AG oder KGaA, § 160 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Aktiengesetzes)

Für Kleinstgenossenschaften gehören zu den Angaben unter der Bilanz gem. § 338 Abs. 4 HGB:

- Mitgliederzahl, Haftsumme und Geschäftsguthaben
- Name und Anschrift des Prüfverbands
- Forderungen der Genossenschaft gegen Mitglieder des Vorstands/Aufsichtsrats
- Haftungsverhältnisse

Tipp 4: Wer ist prinzipiell von dieser Regelung ausgeschlossen?

Folgende Gesellschaftsarten können die Hinterlegungsoption **nicht** nutzen:

- Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften
- Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute
- Wertpapier-, Zahlungs- und E-Geld-Institute
- Pensionsfonds und Versicherungsunternehmen
- Investmentgesellschaften (nach KAGB)
- Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (nach UBGG)
- Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben, verwalten und verwerten, ohne unmittelbaren oder mittelbaren Eingriff in deren Verwaltung
- Weitere spezielle Gesellschaftsarten (z. B.. nach VermAnIG, EnWG, WpHG)
- Konzerne (Konzernrechnungslegung kann nicht hinterlegt werden)

Tipp 5: Dürfen auch Zweigniederlassungen hinterlegen, deren Hauptniederlassung jedoch ihren Sitz im EU- Ausland hat?

Ob eine Zweigniederlassung, deren Hauptniederlassung ihren Sitz im EU- Ausland hat, den Jahresabschluss der Hauptniederlassung hinterlegen darf, hängt von der jeweiligen Rechtslage des Staates, in welcher die Hauptniederlassung ihren Sitz hat, ab.

Tipp 6: Wie wird hinterlegt?

Zur Einreichung der Hinterlegung des Jahresabschlusses müssen vier Schritte durchlaufen werden:

1. Schritt (optional): Offenlegungspflicht prüfen

Zur Vermeidung eines Ordnungsgeldverfahrens sollte anhand der rechtlichen Bestimmungen geprüft werden, ob und inwieweit das Unternehmen zur Offenlegung des Jahresabschlusses verpflichtet ist. Diesbezüglich kann zusätzlich der Bilanz-Navigator des Bundesanzeigers als Online-Hilfe genutzt werden.

2. Schritt: Einmalig „Registrieren“

Registrieren Sie das Unternehmen auf der Publikations-Plattform einmalig für die elektronische Übermittlung der Daten.

3. Schritt: Unterlagen übermitteln

Nach erfolgreicher Registrierung und Anmeldung steht das elektronische Auftragsformular zur Verfügung. Im Formular muss auch bestätigt werden, dass die Kriterien zur Hinterlegung erfüllt sind.

Nach Angabe der allgemeinen Daten, stehen zwei Optionen zur Übermittlung der Daten zur Verfügung:

- Formular ausfüllen oder
- Datei(en) hochladen

Nach erfolgreicher Eingabe kann dann der Auftrag an den Bundesanzeiger abgesendet werden. Nach Übermittlung der Daten, erhalten das Unternehmen direkt eine Auftragsbestätigung.

4. Schritt: Daten verwalten

Bei Anmeldung auf der Publikations-Plattform mit dem Benutzernamen und Passwort, erhält man Zugriff auf das **Menü „Meine Daten“**. Dort können jederzeit die eigenen Daten eingesehen und bearbeitet werden. Auch erhält man hier einen Überblick über zwischengespeicherte und laufende Aufträge, die erfolgten Veröffentlichungen und Hinterlegungen, sowie gespeicherte Vorlagen.

Weitere Informationen zur Einstufung als Kleinstunternehmen und zu den weiteren Voraussetzungen für eine Hinterlegung finden sich auf der Publikations-Plattform unter „Wissenswertes – So geht’s“.

Tipp 7: Wo können Hinterlegungen eingesehen werden?

Alle Hinterlegungen stehen ausschließlich im Unternehmensregister **zum gebührenpflichtigen Abruf** bereit. Voraussetzung für das Einsehen eines „Abschlusses“ ist die vorherige kostenlose Registrierung im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de und jeweils die Entrichtung einer Abrufgebühr.

Tipp 8: Innerhalb welcher Fristen müssen Sie Ihre Hinterlegung einreichen?

Die Einreichung zur Hinterlegung des Jahresabschlusses einer Kleinstkapitalgesellschaft muss, wie auch bisher die Veröffentlichung im Bundesanzeiger, **unverzüglich nach Vorlage an die Gesellschafter, spätestens aber 12 Monate nach Abschlussstichtag** beim Bundesanzeiger erfolgen.

Tipp 9: Welche Sanktionen drohen bei Verletzung der Offenlegungspflicht?

Sollten die Offenlegungspflichten verletzt werden, droht ein Ordnungsgeldverfahren durch das Bundesamt für Justiz (BfJ). Das BfJ erhält gemäß § 329 Abs. 4 HGB Meldungen über die fristgerechte und vollständige Einreichung der Jahresabschlussunterlagen durch den Betreiber des Bundesanzeigers.

Aufgrund dieser Meldung leitet das BfJ von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB ein. Zunächst wird das Unternehmen unter Androhung eines Ordnungsgeldes aufgefordert, die Offenlegung beim Bundesanzeiger innerhalb einer **Frist von 6 Wochen** nachzuholen. Erfolgt diese nicht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt. Wenn die 6-Wochen-Frist nur geringfügig überschritten wird, kann das BfJ das Ordnungsgeld herabsetzen (vgl. § 335 Abs.3 S.5 HGB). Es wird **aber eine Verfahrensgebühr in Höhe von 103,50 €** erhoben.

Bei verspäteter Offenlegung wird das Ordnungsgeld für **Kleinstkapitalgesellschaften**, die die Bilanz verspätet **hinterlegt** haben, regelmäßig auf **500 Euro** herabgesetzt. Dies gilt allerdings nur, wenn die Jahresabschlüsse offengelegt werden, **bevor** das Bundesamt für Justiz **über die Festsetzung eines Ordnungsgeldes** entschieden hat.

Tipp 10: Welche Unterstützung kann ich noch bekommen?

Bei der Antwort auf die Frage, an welches Offenlegungsmedium Sie Ihre Unterlagen übermitteln müssen, unterstützt Sie der **Bilanz-Navigator**, den Sie über die Startseite der Publikations-Plattform des Bundesanzeiger Verlages aufrufen können (<https://publikations-plattform.de>).

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.